BREMISCHE BÜRGERSCHAFT Landtag 20. Wahlperiode

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU

Wie steht es um die Grundrechte von geimpften und genesenen Menschen in der stationären Altenpflege im Land Bremen?

Bis heute regelt die Corona-Verordnung des Senats im Land Bremen die Aufhebung von Einschränkungen für geimpfte und genesene Bewohnerinnen und Bewohner in den Altenpflegeeinrichtungen weder einheitlich noch verbindlich. Obwohl über die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes die Rückgabe von Grundrechten an geimpfte und genesene Personen und somit die Gleichstellung mit Getesteten verfügt wurde, vorenthält der Senat diese den vielen hochbetagten, aber ebenso geimpften oder genesenen Bewohnern und Bewohnerinnen von Pflegeheimen. Statt die Stimme für die Rechte aller geimpften und genesenen Menschen zu erheben, sichert sich der Senat hinter hohen erforderlichen Impfquoten ab und überlässt die Umsetzungsverantwortung zudem weiterhin dem Ermessen einzelner Träger oder Einrichtungsleitungen.

Für das wohnbereichsübergreifende Miteinander in den Einrichtungen, Regelungen zur Abstandshaltung, Maskenpflicht oder Veranstaltungen in Gruppen und dem Empfangen von Besuch in den Altenheimen gibt es keine klaren und für alle Einrichtungen verbindlichen Ansagen. Besonders nachteilig davon betroffen sind geimpfte oder genesene Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen, in denen die Durchimpfungsquote von mindestens 90 Prozent als Bedingung des Senats für weitere Lockerungen nicht erfüllt wird.

Da hochbetagte pflegebedürftige Menschen inzwischen seit nahezu eineinhalb Jahren massiv zurückgesteckt und kaum Kontakte gepflegt haben, wiederholt den eigenen Ehepartner tagelang nicht sehen durften, ist es an der Zeit, alles dafür zu tun, dass auch in Pflegeheimen Geimpfte und Genesene dieselben Grundrechte zurückerlangen wie Pflegebedürftige, die ambulant oder durch Familie und Freunde versorgt werden. Das beinhaltet natürlich auch, dass man die, die noch nicht geimpft werden konnten (oder wollten), weiterhin vor Ansteckung schützt. Ebenso muss die Entwicklung des Infektionsgeschehens in Altenpflegeeinrichtungen sehr genau beobachtet und darauf geachtet werden, wie lange zum Beispiel der Impfschutz sicher anhält oder wie sich die Ausbreitung von Mutationen auswirkt, um flexibel reagieren zu können. Das darf aber nicht länger zum Nachteil derer sein, die bereits geimpft wurden und das darf sich auch nicht länger an einer Durchimpfungsquote in einer einzelnen Einrichtung festmachen, denn die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung des Bundes gilt für alle Bürger Deutschlands. Allen geimpften Bürgerinnen und Bürgern muss demnach das gleiche Recht zugestanden werden, für ihr persönliches Leben möglichst selbstbestimmte Entscheidungen zu

Zur Frage, wie viele Heime die vom Senat gesetzte Quote (hier 90 Prozent) erfüllen oder inwiefern Träger oder Einrichtungsleitungen das Miteinander in den Häusern wieder frei und unbeschwert ermöglichen, konnte das Sozialressort bislang keine Angaben machen.

Angesichts der hohen Aktualität, Dringlichkeit und Dynamik des Themas wird hiermit um Beantwortung in verkürzter Frist gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft gebeten.

Wir fragen den Senat:

- 1. Wie ist es um den aktuellen Impfstatus in den 100 stationären Einrichtungen der Altenpflege im Land Bremen bestellt? Bitte weisen Sie die aktuellen Impfquoten bezogen auf Bewohnerinnen und Bewohner sowie bezogen auf Beschäftigte für alle Einrichtungen einzeln aus.
- 2. Wie viele Einrichtungen fallen demnach unter die vom Senat gesetzte Impfquote von mindestens 90 Prozent Geimpfter und Genesener für mögliche Aufhebungen von Einschränkungen für alle Bewohner und Bewohnerinnen der jeweiligen Einrichtung?
- 3. Wie begründet der Senat seine Entscheidung für eine Impfquote von 90 Prozent innerhalb einer einzelnen Einrichtung, unabhängig von der Entwicklung des Infektionsgeschehens innerhalb der Stadt und des Bundeslandes, und warum hat sich der Senat ausgerechnet für eine Quote von 90 Prozent ausgesprochen, obwohl er diese Quote ebenso zum Beispiel auf 80 Prozent oder 85 Prozent hätte festlegen können? Wie und von wem soll die vom Senat festgelegte Quote von 90 Prozent festgestellt und in welchen Abständen soll sie überprüft werden, und welchen Schwankungen darf sie unterliegen
- 4. Wie ist die Nachimpfung in den Pflegeeinrichtungen Bremens organisiert und ist diese einheitlich geregelt, sodass trotz Wechsel in der Bewohnerschaft die vom Senat geforderte Durchimpfungsquote von 90 Prozent überhaupt durchgehend gewährleistet werden kann?
- 5. Wie viele Einrichtungen haben sich bis dato nach § 15b der Corona-Verordnung an die Gesundheitsämter beziehungsweise an die Sozialbehörde zur Erteilung einer Ausnahme zur Befreiung von einschränkenden Maßnahmen gewandt? Wie viele diesbezüglich gestellten Anfragen oder Anträge wurden wie bewilligt? Sollte es Ablehnungen gegeben haben, wie wurden diese begründet?
- 6. Welche Empfehlungen gibt der Senat an Einrichtungen, Bewohnerinnen und Bewohner sowie Angehörige, wo sich geimpfte oder genesene Bewohner und Bewohnerinnen mehr Grundrechte wünschen, diese aber aufgrund einer zu niedrigen Impfquote in ihrer Einrichtung nicht bekommen können?
- 7. Welche konkreten Einschränkungen bestehen aktuell in den 100 Einrichtungen der stationären Altenpflege im Land Bremen? Bitte beschreiben Sie die konkreten Beschränkungen für die Menschen in den einzelnen Pflegeheimen.
- 8. Wie bewertet der Senat die Grundrechtseinschränkungen für hochbetagte pflegebedürftige, geimpfte oder genesene Menschen im Land Bremen angesichts der von ihm geforderten Impfquote von 90 Prozent in den Heimen, und wie bewertet er diese im Vergleich zu allen anderen 15 Bundesländern? Bitte stellen Sie zum Vergleich die Regelungen für Lockerungen in Pflegeheimen der anderen 15 Corona-Verordnungen der Bundesländer dar.
- 9. In welchen Bundesländern wird bezüglich der Rückgabe von Grundrechten genauso verfahren wie in Bremen? Gibt es Bundesländer, wo die Vorgaben noch enger gefasst sind, und in welchen Bundesländern sind die Hürden für die Wiedererlangung von Grundrechten niedriger gesteckt? Welche Beobachtungen/Erfahrungen aus den anderen Bundesländern bestätigen die Entscheidung des Bremer Senats für seinen Weg?

Sigrid Grönert, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU